

Testpflicht bei der Ausreise aus Nordtirol und aus Osttirol

Die Testpflicht wurde in Nordtirol und Osttirol bis Mittwoch, 05.05.2021 verlängert

Aktualisiert am 23.04.2021/13:00 Uhr

Die seit 31. März 2021 geltende **Testpflicht für die Ausreise aus Tirol** (ausgenommen **Jungholz, Vomp-Hinterriss**) wurde von der Landesregierung bis zum Ablauf des 5. Mai 2021 verlängert. Seit **Donnerstag, 15. April 2021**, ist **Osttirol nicht mehr von der Ausreisetestpflicht ausgenommen**. Dies bedeutet, dass beim Verlassen Osttirols (auch für Fahrten nach Nordtirol) ein negativer Test mitgeführt werden muss. Bei der Ausreise aus Nordtirol und bei der Ausreise aus Osttirol wird jeweils das Landesgebiet von Tirol verlassen. Aus diesem Grund muss **in beiden Richtungen ein negatives Testergebnis** mitgeführt werden. Die bisher für Nordtirol geltenden Ausnahmen von der Testpflicht (weiter unten) gelten seit 15. April auch für Osttirol.

-> [Verordnung des Landes Tirol](#)

Dabei ist es unerheblich, ob von Tirol aus in andere österreichische Bundesländer oder ins Ausland gefahren wird. Diese Testpflicht greift nicht bei der Einreise nach Tirol. **Vorsicht:** Die bisherigen [Einreiseregeln nach Österreich](#) gelten weiterhin.

Folgende Regelungen gelten ab 31.03.2021:

-> Bei der EINREISE

nach Nordtirol und Osttirol

Für die Einreise wird **KEIN Test** benötigt. Wir empfehlen das **Mitführen eines Meldezettels** oder einer **Bestätigung des Betriebes**.

Vorsicht: Die bisherigen [Einreiseregeln nach Österreich](#) gelten weiterhin.

- Bezüglich der Kontrollen hat sich bisher gezeigt, dass es hier keine Probleme für Einpendler, Monteure oder für den Transit gibt.
- Es gilt den Wohnsitz außerhalb Nordtirols/Osttirols glaubhaft nachzuweisen, z. B. durch Meldezettel, Zulassungsschein, aber auch Arbeitsbestätigungen.

-> [Pendlerbescheinigung Tirol](#)

-> bei der AUSREISE

aus Nordtirol und Osttirol

- **Grundsätzlich gilt:** Seit **Mittwoch, 31. März** muss jede in **Nordtirol** und in **Osttirol** wohnhafte Person (Wohnsitz) beim Verlassen Nordtirols/Osttirols einen negativen Corona-Test vorweisen.
- Die Testpflicht gilt auch für Personen, die sich länger als 24 Stunden im in Nordtirol/Osttirol aufhalten. **Vorsicht:** In bestimmten Gemeinden Tirols gibt es Sonderregelungen, nach denen eine Testpflicht auch bei kürzeren Aufenthalten gilt.
-> Weiter Informationen finden Sie auf der [Website des Landes Tirol](#)
-> und auf der interaktiven Österreichkarte für regionale **COVID-19-Regelungen auf [WKO.at/corona](#)**
- Der **T**ransit durch Nordtirol/Osttirol ist **OHNE Test** möglich. Auch hier geht es um das Glaubhaftmachen bei einer Kontrolle.
- An den **Grenzen zu Nordtirol/Osttirol** wird die **Testpflicht** stichprobenartig **überprüft**. Kann kein **gültiges, negatives Testergebnis** vorgewiesen werden, kommt es zu einer **Zurückweisung** bzw. zu einer **Verwaltungsübertretung/Verwaltungsstrafe**.

Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick

Welcher Test ist für die Ausreise notwendig?

Sowohl Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 als auch molekularbiologische Tests auf SARS-CoV-2 („PCR-Tests“) sind möglich. Das entsprechende Testergebnis muss im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen (z.B. „Screening-Straßen“, Testaktionen der Bundesländer, niedergelassene ÄrztInnen, Apotheken) erlangt werden. Diverse Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Nasenbohrer-Tests“) sind jedoch nicht ausreichend.

Wie alt darf das Testergebnis sein?

Zum Zeitpunkt der Ausreise aus Nordtirol/Osttirol darf die erfolgte Probenahme des Tests bei **Antigen-Tests nicht mehr als 48 Stunden** und bei **PCR-Tests nicht mehr als 72 Stunden** zurückliegen.

Müssen auch Berufspendler (Bewohner Nordtirols/Osttirols) bei der Ausreise getestet sein?

Ja.

Ich hatte bereits eine Coronavirus-Infektion. Gilt auch ein ärztliches Attest bei der Ausreise?

Nein, auch hier wird ein negativer Test verlangt.

Müssen sich auch bereits geimpfte Personen testen lassen?

Ja.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Die Verordnung beinhaltet **AUSNAHMEN** von der Testpflicht beim Verlassen des Nordtirols/Osttirols und wird restriktiv ausgelegt.

Ausnahmen gelten für

- Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
- die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
- den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, insbesondere von Krankenanstalten, Arztpraxen, therapeutischen Einrichtungen und Praxen, Apotheken, Heimen zur Betreuung von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen, insbesondere älteren, Menschen sowie von mobilen Betreuungsangeboten für diese Menschen;
- den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;
- die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, sonstigen Waren des täglichen Bedarfs einschließlich periodischen Druckwerken und Heizmaterialien;
- die Aufrechterhaltung des Lieferverkehrs zwischen Betrieben und Betriebsstätten von Betrieben sowie für die Durchführung notwendiger unaufschiebbarer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;
- den Betrieb und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
- die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und die Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses; dies jedoch nur dann, wenn diese Grundbedürfnisse nicht oder zumutbarer Weise nicht im nach § 1 umschriebenen Gebiet gedeckt werden können;
- die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen;
- SchülerInnen, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Schulunterricht im benachbarten Ausland;
- Personen ohne Wohnsitz in den genannten Gemeinden, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test oder PCR-Test festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

Weitere Informationen über zusätzliche Regelungen in bestimmten Gemeinden Tirols finden Sie auf der [Website des Landes Tirol](#)

und auf der interaktiven Österreichkarte für regionale **COVID-19-Regelungen** auf [WKO.at/corona](https://www.wko.at/corona)

-> [HIER](#) beantwortet das Land Tirol häufig gestellte Fragen zu den aktuellen Ein- und Ausreisebestimmungen.

Arbeitsrechtliche Informationen

Betrieb/Mitarbeiter Impfung = Dienstverhinderung

Die Impfung selbst ist eine medizinische Behandlung und ist daher eine wichtige Dienstverhinderung wozu die Mitarbeiter freizustellen sind.

Mitarbeiter möchte sich nicht testen lassen

Sollte der Arbeitnehmer die Testpflicht verweigern und die Arbeit (z. B. Montage außerhalb des Bezirks) deshalb nicht aufnehmen/erledigen können, so ist ihm für diesen Tag KEIN Entgelt zu bezahlen

Bestätigung des Arbeitgebers für Mitarbeiter

-> Pendlerbescheinigung Tirol

Corona Testmöglichkeiten

Eine Auflistung der Testmöglichkeiten finden Sie auf der Seite des Landes Tirol unter

www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/tirol-testet/

Bitte beachten Sie

- Diese Testpflicht greift nicht bei der **Einreise nach Tirol**.
- Die bisherigen Einreiseregeln nach Österreich gelten weiterhin.